

Anlage A HSK 2023 Produktübergreifende Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge Anlage A

Lfd. Nr.	Produktbereich	Produkt	Kostenart/Gruppe	Bezeichnung Produkt	Bezeichnung Konsolidierungsobjekt	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Charakter	Konsolidierungsmaßnahme	Beschluss 2023	Sachstand	Beschlussvorschlag
1	FB 1 Innere Verwaltung	FI	allgemein	Finanz- und Rechnungswesen	Aufbau eines effektiveren Forderungsmanagements zur Verbesserung von Ergebnis und Liquidität	ohne	ohne	Maßnahme	Effizienzsteigerung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Aufgrund des derzeitigen Umsetzungsstandes bei der Umstellung von SAP zu Infoma ist die Maßnahme zurückzustellen.	Kenntnisnahme KT
2	FB 1 Innere Verwaltung	FM	Investiv	Hochbau-Liegenschaften	Veräußerung nicht notwendiges Vermögen	ohne	ohne	Maßnahme	Ergebnisverbesserung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage A 1	Der KT nimmt zur Kenntnis, dass für die genannten Vermögensgegenstände (ehemalige Hausmeister Häuser Wisperschule Loch, Wallluftalschule, Theißthalschule Ndhs.), schulische Bedarfe angemeldet sind.
3	Alle				Intensivere Prüfung Investitionen auf Wirtschaftlichkeit/Folgekosten	ohne	ohne	Maßnahme	Effizienzsteigerung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Die Maßnahme wird Bestandteil eines neuen Controllingkonzeptes.	Kenntnisnahme KT
4	Alle				Sensibilisierung Personal Energieverbrauchskosten (analog Hausmeisterschulungen)	ohne	ohne	Maßnahme	Ergebnisverbesserung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Maßnahme wird über das Projekt ÖkoProfit abgewickelt	Kenntnisnahme KT
5	Alle				Einführung einer zentralen Zuwendungsdatenbank/ Stelle zur Überwachung des Zuwendungswesens evtl. auch als IKZ (evtl. mit Akquise Drittmittel für kulturelle und soziale Maßnahmen)	ohne	ohne	Maßnahme	Effizienzsteigerung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage A 2	Der KT nimmt zur Kenntnis, dass zukünftig bei allen Vorhaben des RTK seitens der planenden Stellen die entsprechenden Fördermöglichkeiten beim "hessischen Fördermittellotsen" und dem "Europabüro Frankfurt Rhein-Main" angefragt werden sollen. Eine Auswertung der Anfragen erfolgt ab 01.07.2024 halbjährlich.
6	Alle				Ausweitung IKZ mit Kommunen, auch mit anderen LK prüfen (z.B. ZVS, Betmanagement, WF, Medienzentrums)	ohne	ohne	Maßnahme	Effizienzsteigerung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage A 3	Der KT nimmt zur Kenntnis, dass die Maßnahme jährlich auf Umsetzbarkeit und demnächst im Rahmen eines eigenen Projekts geprüft wird.

Anlage B HSK 2023 Produktbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge

Anlage B

Lfd. Nr.	Produktbereich	Produkt	Kostenart/Gruppe	Bezeichnung Produkt	Bezeichnung Konsolidierungsobjekt	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Charakter	Konsolidierungsmaßnahme	Beschluss 23	Sachstand	Beschlussvorschlag
9	PB 03 Schulträgeraufgaben	Schul A		Sonstige Schulische Aufgaben	Schließung von Schulstandorten	ohne Wert		Maßnahme	Ergebnisverbesserung	Der KT beschließt den KA zu beauftragen, die Schließung von Schulstandorten zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage A 1	Kenntnisnahme KT: Wird Im Rahmen der zukünftigen Schulentwicklungsplanung berücksichtigt.
10	PB 04 Kultur- und Wissenschaft	KuV	67-69	Kultur- und Vereinsförderung	Mitgliedsbeitrag Kulturfond Frankfurt Rhein-Man	300.000		freiwillige Leistung	Wegfall	Der KT beauftragt den KA die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage B 1	Kenntnisnahme KT: Kündigung möglich zum 30.06., wird aber von der Verwaltung aufgrund negativer Effekte auf die Kulturszene nicht befürwortet.
13	PB 08 Sportförderung	SF	Erträge	Sportförderung	Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren	0		Ertrag	Ergebnisverbesserung	Der KT beauftragt den KA, die Umsetzung der Maßnahme ab 2024 zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage A 1	Kenntnisnahme KT: Hallenbenutzungsgebühren i.H. von 445 T€ bei vertretbarem Personalaufwand möglich
14	PB 09 Räumliche Planung u. Entwicklung	KE	71	Kreisentwicklung	Verbandsumlagen Zweckverband Rheingau	101.000	48.000	freiwillige Leistung	Wegfall	Der KT beauftragt den KA mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Maßnahme für das Haushaltsjahr 2024	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage B 2	Kenntnisnahme KT: Kündigung möglich, wird aber von der Verwaltung aufgrund negativer Effekte auf die Stadt-/Regionalentwicklung im Rheingau nicht befürwortet.
18	PB 13 Natur- u. Landschaftspflege	NaS	7123000	Naturschutz	Zuweisungen an Zweckverbände und übrige Bereiche (Umlage Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus etc.)	252.000		freiwillige Leistung	Kürzung/Wegfall	Der KT beauftragt den KA mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Maßnahme für das Haushaltsjahr	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage B 3	Kenntnisnahme KT: Kündigung möglich, wird aber von der Verwaltung aufgrund der Vielfalt durch den Naturpark erledigter Aufgaben nicht befürwortet.
20	PB 15 Wirtschaftsförderung	WF	7128100	Wirtschaftsförderung	Kostenbeitrag Standortmarketing Ffm./Rhein-Main	48.000		freiwillige Leistung	Wegfall	Der KT beauftragt den KA den Austritt aus der FRM GmbH zu prüfen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung Anlage B 4	Kenntnisnahme KT: Kündigung gemäß § 28 Gesellschaftsvertrag möglich, wird aber von der Verwaltung aufgrund negative Auswirkungen auf das Standortmarketing der Region nicht befürwortet.
	PB 01 Innere Verwaltung	Rev	insgesamt	Revision	Erhöhung Prüfungsgebührenaufkommen, Verringerung Sach- und Dienstleistungen	ohne	ohne	Effizienzverbesserung	Ertragsverbesserung	Kenntnisnahme KT	Umsetzung aufgrund Neuausrichtung der Revision voraussichtlich erst ab 2025 möglich	Kenntnisnahme KT: Wird voraussichtlich bei der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt !
	PB 01 Innere Verwaltung	Rev	insgesamt	Revision	Verringerung der für den Landkreis im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen zur inneren Verrechnung	ohne	ohne	Effizienzverbesserung	Ertragsverbesserung	Kenntnisnahme KT	Umsetzung aufgrund Neuausrichtung der Revision voraussichtlich erst ab 2025 möglich	Kenntnisnahme KT: Wird voraussichtlich bei der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt t !

Anlage A 1

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften
Herr Thomas Gilbert
FDL I.7

Bad Schwalbach, 30.06.2023
☎ 326

CO

über

FBL I

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises

Wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 1. Juni 2023 und teilen zu den Konsolidierungsmaßnahmen folgendes mit:

Veräußerung von nicht notwendigen Vermögensgegenständen (Punkt 2 der Anlage 1 des Haushaltssicherungskonzeptes)

An der Wisperschule in Lorch, der Walluftalschule in Walluf und der Theißtalschule in Niedernhausen gibt es ehemalige Hausmeister-Häuser, die derzeit leer stehen und als Dienstwohnungen nicht mehr benötigt werden. Für alle drei Liegenschaften haben die Schulen Bedarf für eine schulische Nutzung angemeldet.

Die Wisperschule möchte die Räume für die Schulsozialarbeit, für Förderkurse und für Angebote im Ganzttag nutzen.

Mit Blick auf das Neubaugebiet in Walluf direkt neben der Schule und dem zweiten Gebiet in unmittelbarer Nähe, in dem über 600 Menschen Wohnungen bekommen, muss man an der Walluftalschule eine eventuelle dauerhafte Vierzügigkeit im Blick behalten. Dies wiederum hätte auch Auswirkungen auf die Ganztagsbetreuung. Das Wohngebäude wäre in diesem Fall eine Alternative für zusätzliche Räumlichkeiten.

Das Hausmeisterhaus in Niedernhausen soll für die Zeit der dort anstehenden Sanierungs- und Neubaumaßnahmen als Baustellenbüro dienen, was Kosten für die ansonsten notwendigen Baustellencontainer sparen würde. Ferner sollen dort Materialien und Geräte der Hausmeister gelagert werden, da während der Sanierung bisherige Lageräume nicht zur Verfügung stehen. Für die Zeit danach favorisiert die Theißtalschule eine Nutzung der Räume durch die Schulsozialarbeit.

Aus Sicht des FD I.7 sollte keine Veräußerung der ehemaligen Hausmeister-Häuser erfolgen.

Schließung von Schulstandorten (Punkt 9 der Anlage 2 des Haushaltssicherungskonzeptes)

Aufgrund der ansteigenden Schülerzahlen ist eine Schließung von Schulstandorten an weiterführenden Schulen derzeit aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Die Schülerzahlen an der Aartalschule in Aarbergen-Michelbach sind seit Jahren auf niedrigem Niveau. Die kooperativen Gesamtschulen müssen laut Hessischem Schulgesetz mindestens zwei Züge im Gymnasialzweig, zwei Züge im Realschulzweig und einen Zug im Hauptschulzweig aufweisen. Die Aartalschule hat meist zwei Gymnasial- und ein bis zwei verbundene Haupt-/Realschulzweige. Insofern wurde in den letzten Beratungen für die Schulentwicklung im Kreisteil Untertaunus versucht, die Grundschule Kettenbach, deren Sanierung und Erweiterung anstand, an den Standort der Aartalschule zu verlegen mit dem Ziel, einen besseren Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule herbeizuführen. Dies fand keine Mehrheit. Der Kreistag entschied am 12.09.2017 den Standorterhalt und die Sanierung / den Ausbau der Astrid-Lindgren-Schule in Kettenbach.

Aktuell wird die Zusammenarbeit zwischen der Aartalschule und Nikolaus-August-Otto-Schule in Bad Schwalbach forciert, die ebenfalls vom KT in 2017 beschlossen wurde, um den Mittelstufenschülern ein Angebot in Aarbergen zu erhalten.

Mögliche Schulschließungen ergaben sich in der Vergangenheit im Grundschulbereich an den drei grundständig einzügigen Standorten im Rheingau, der Waldbachschule Hattenheim, der Otfried-Preußler-Schule Rauenthal und der Grundschule Hallgarten (Schulträgerschaft Stadt Oestrich-Winkel).

Im Rahmen der letzten Beratungen für die Schulentwicklung im Kreisteil Rheingau hat sich der Kreistag für den Erhalt von kleinen Schulstandorten ausgesprochen und die Sanierung der Waldbachschule in Hattenheim beschlossen (KT-Beschluss vom 03.12.2019). Möglich gewesen wäre (mit Einbeziehung des vermieteten Hauses auf dem dortigen Schulgrundstück) die gemeinsame Beschulung am ca. 4 km entfernten Standort der Sonnenblumenschule in Erbach, da auch die Sonnenblumenschule nicht mehr in allen Jahrgängen die Zweizügigkeit erreicht. Dies ist nach derzeitigem Stand aus Verwaltungssicht immer noch eine Option.

Derzeit versucht die Verwaltung, den kleinsten Schulstandort in Hallgarten durch die Veränderung der Schulbezirkssatzung zugunsten von Hallgarten und zur Entlastung der Pflingstbachschule in Oestrich zu stärken. Die Stadt Oestrich-Winkel ist zwar Schulträger, aber für die Schulorganisation ist der RTK weiterhin zuständig. Die Entscheidung, ob und wie die Schulbezirke geändert werden, obliegt dem Kreistag. Eine Schließung und Zusammenlegung am Standort Pflingstbachschule kommt derzeit aufgrund des Schüleranstiegs in Oestrich weder für die Stadt Oestrich-Winkel noch für den RTK in Frage. Dort reicht der Platz auch nach der geplanten Erweiterung nicht aus, um die Hallgartener Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Für die Otfried-Preußler-Schule in Rauenthal ist vorgesehen, falls es zu einer neuen Nutzung des Kloster Tiefenthal kommt, die Schulbezirksgrenze zugunsten von Rauenthal anzupassen, um auch dort die Stabilität der Einzügigkeit zu erhalten. Eine Schließung und Zusammenlegung z.B. an der Walluftalschule oder der Freiherr-vom-Stein-Schule in Eltville ist aktuell aufgrund der dort nicht ausreichend vorhandenen räumlichen Kapazitäten derzeit keine Alternative.

Aus Sicht der Verwaltung würde sich generell aufgrund der Sanierungskosten und laufender Kosten (Unterhaltungskosten, Personalkosten etc.) durch die Schließung von Kleinststandorten Einspareffekte ergeben, die sich auch positiv auf die pädagogische Arbeit niederschlagen. Dies haben wir in jedem Schulentwicklungsprozess dargelegt.

Das Hessische Kultusministerium hat in seiner Genehmigung explizit auf die kleinen Schulstandorte hingewiesen und die Prüfung der Zweckmäßigkeit aller Bildungsangebote aufgerufen mit dem Hinweis, dass den Schulen eine Größe zu geben ist, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Benannt wurden die o.a. drei Kleinststandorte.

Im Untertaunus könnte man die Grundschulstandorte Görsroth und Wallrabenstein betrachten. In Görsroth gehen die Schülerzahlen zurück. Es droht in einigen Jahrgängen eine Einzügigkeit, derzeit wird eine knappe Zweizügigkeit noch in allen Jahrgängen erreicht.

In Wallrabenstein wäre ggfs. Platz genug, die Schüler aus Görsroth mit zu beschulen. Positive Effekte wären auch für den Übergang auf die weiterführende IGS Wallrabenstein zu erwarten. Davon könnte dann auch die Wörsbachschule profitieren, wenn die Schüler aus Walsdorf künftig anstatt nach Wallrabenstein auf die Wörsbachschule wechseln.

Die Panorama Schule in Görsroth wurde von einem Bauträger errichtet und wird vom RTK gemietet (Mietkosten pro Monat rd. 20.000 €).

Bereits betrachtet während der letzten Schulentwicklung im Untertaunus wurde der Standort der Fledermausschule Laufenselden. Eine Zusammenlegung mit der Grundschule Kermel ist derzeit nicht mehr möglich, da dort ein Baugebiet mit 800 Wohneinheiten entsteht und die Kaserne mit Flüchtlingen belegt ist, welche die Schülerzahl bereits derzeit stabilisieren. Um auch die Fledermausschule stabil 1-2 zügig zu stärken, ist aktuell eine Intensivklasse von Bad Schwalbach nach Laufenselden ausgelagert. Der KT hat am 12.09.2017 auch den Erhalt der Fledermausschule in Heidenrod-Laufenselden beschlossen.

Fazit:

Derzeit könnte man aus Sicht der Verwaltung noch einmal über Erbach/Hattenheim nachdenken, auch aufgrund der prognostizierten Sanierungskosten für die Waldbachschule in Höhe von 3,1 Mio. € sowie ggfs. Wallrabenstein/Görsroth angehen, wenn der Kreistag dies so entscheidet.

Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren (Punkt 13 der Anlage 2 des Haushaltssicherungskonzeptes)

Mit Beschluss des Kreistages in 1999 wurden die Hallenbenutzungsgebühren für im RTK ansässige Vereine, abgeschafft. Die kostenfreie Bereitstellung der Hallen soll eine indirekte Sportförderung für die Vereine darstellen. Kommerzielle Nutzer, Betriebssportgemeinschaften, Freizeitmannschaften und Nutzer von außerhalb des RTK müssen 3,00 € (bis 19 Uhr) bzw. 7,00 € (ab 19 Uhr) je Stunde und Segment bezahlen.

Eine Auswertung der Belegungen auf Grundlage des Kalenderjahres 2022 hat eine Nutzung aller kreiseigenen Hallen durch die Vereine von insgesamt rd. 89.000 Stunden ergeben. Legt man ein durchschnittliches Entgelt von 5,00 € pro Stunde zu Grunde, könnte nach aktuellem Stand ein Ertrag von rd. 445.000 € erzielt werden.

Neben dem finanziellen Aspekt würde die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren auch mit sich bringen, dass eine Nutzung nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgt und keine Hallenzeiten trotz Nichtnutzung blockiert werden, wie es jetzt teilweise der Fall ist.



Gilbert

Anlage 12

Organisation und Zentrale Dienste
Herr Beneschovsky

Bad Schwalbach, 28.08.2023

☎ 263

CO
Herr Vay

Über FBL I

Im Hause

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises

Folgende Antwort auf die am 02.08.2023 gestellte Anfrage zu der unter Punkt 5 der Anlage 1 des vom Kreistag in seiner Sitzung am 07. März 2023 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes. Dort wird als eine Konsolidierungsmaßnahme die Einführung einer zentralen Zuwendungsdatenbank/Stelle zur Überwachung des Zuwendungswesens und zur Drittmittelakquise auch ggf. als IKZ benannt.

Aus den Rückmeldungen auf eine Umfrage bei den Hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten hat sich ergeben, es gibt wohl keine zentrale Stelle für eine Drittmittelakquise. Damit müssen wie bei uns (RTK) die Fachbereiche (z.B. FD I.7 Hochbau und Liegenschaften) in eigener Regie die möglichen Fördergelder ermitteln und entsprechend beantragen. Eine Rückmeldung auf eine übergeordneten Stelle und damit auch eine Überwachung der Drittmittelakquise erfolgte grundsätzlich nicht. Allerdings stehen die Baumaßnahmen des FD I.7 unter der Prüfung des Revisionsamtes „IV REV“, sodass darüber eine Kontrolle bei der Abwicklung von Fördermaßnahmen stattfindet.

Lediglich eine Kreisverwaltung führt ein zentrales Fördermanagement und inclusive den Aufgaben der Finanzverwaltung. Es wird darüber ein jährlicher Förderbericht erstellt. In diesem werden die Daten aller Ämter zusammengeführt. Ansonsten erfolgt die Suche nach Drittmitteln wie bei den anderen Kommunen dezentral.

Damit kann auf keine Erfahrungswerte für eine zentrale Stelle zur Drittmittelakquise zurückgegriffen werden.

Auf der Internetseite des „Kommunalen Beratungszentrum Hessen“ besteht die Möglichkeit den sogenannten Förderlotsen Hessen zu nutzen. Folgende Informationen enthält diese Seite und erläutert damit knapp die Möglichkeiten.

„FÖRDERLOTSE HESSEN

Wer wird beraten?

Der Förderlotse steht **Kommunen, Vereinen, Verbänden sowie Unternehmen mit Rat und Tat und als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung, wenn es darum geht, finanzielle Mittel für Projekte und Maßnahmen aufzufinden.**

Wie wird beraten?

Bei Ihren Anfragen analysiert und kontaktiert der Förderlotse unterschiedlichste Informationsquellen, um die möglichst passende Fördermöglichkeit für Ihr Vorhaben aufzeigen zu können. Hierbei kommen dem Förderlotsen neben den erworbenen Erfahrungswerten insbesondere die gute Vernetzung innerhalb der Landesverwaltung und somit auch zu den Programmexperten für die einzelnen Förderprogramme zu Gute, von dem Sie ebenfalls profitieren können.

Neben Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes oder auch der EU werden beispielsweise auch Fördermöglichkeiten von Stiftungen berücksichtigt.“

Insofern stellt sich bei einem solchen Angebot nicht zwingend die Frage nach einem zentralen Service und die damit resultierenden zusätzlichen Personalkosten. Allerdings müsste den in Frage kommenden Fachdiensten eine solche Information zugänglich gemacht werden.

Als nächstes wäre im Rahmen des jährlichen Haushaltsabschlusses vorstellbar, einen Förderbericht zu erstellen und die entsprechenden Fachdienste um Informationen zu bitten.

(Rüdiger Beneschovsky)

Anlage A3

Organisation und Zentrale Dienste
Herr Beneschovsky

Bad Schwalbach, 28.08.2023
☎ 263

CO
Herr Vay

Über FBL I

Im Hause

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises

Folgendes zur Antwort auf die am 02.08.2023 gestellte Anfrage zu der unter Punkt 6 der Anlage 1 des vom Kreistag in seiner Sitzung am 07. März 2023 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes. Dort wird als eine Konsolidierungsmaßnahme die Ausweitung von interkommunaler Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Landkreisen (z.B. ZVS, Beteiligungsmanagement, Wirtschaftsförderung, Medienzentrum) benannt.

Eine Recherche über Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit hat ergeben, dass auf der Internetseite des **Kommunalen Beratungszentrum Hessen** die Vielfalt der Möglichkeiten dargestellt wird. Zur Info den folgenden Text:

„Handlungsfelder für eine Interkommunale Zusammenarbeit

Für eine Interkommunale Zusammenarbeit sind **grundsätzlich sämtliche Handlungsfelder kommunalen Handelns geeignet**. Es gilt der Grundsatz, dass all das, was eine Kommune allein erledigt, auch in Kooperation mit anderen erledigt werden kann. So kommen zunächst **sämtliche Bereiche der klassischen gemeindlichen Verwaltung** für eine IKZ in Betracht. Hier gibt es für nahezu alle Verwaltungsbereiche gute Beispiele in den hessischen Kommunen für erfolgreiche Kooperationen.

Neben der eigentlichen Kernverwaltung bieten sich aber vielfältige weitere Bereiche kommunalen Handelns für eine IKZ an.

Neben der Zusammenführung klassischer Ämter und Aufgaben wie **Stadtkassen, Kämmereien, Ordnungs- Personal- oder Bauämtern** sind nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und auch im Hinblick auf neue Aufgabenstellungen der Kommunen besondere Kooperationsmodelle entwickelt worden. Beispiele sind das von der Stadt Taunusstein und seinen Nachbarkommunen „Gemeinsame Beratungs- und Dienstleistungszentrum im Rahmen der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der doppelten Buchführung“, die gemeinsame Submissions- und

Vergabestelle im Landkreis Groß-Gerau – die mittlerweile auch in anderen Kooperationen umgesetzt ist – oder zahlreiche kooperative Projekte bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes. Auch bei Projekten der Erzeugung erneuerbarer Energien sind einige in enger Zusammenarbeit von Kommunen gemeinsam umgesetzt worden.

Mittlerweile haben eine ganze Reihe von **Kommunen den Bauhof** in den Focus Ihrer Betrachtungen und Überlegungen gerückt. Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, dass eine Bauhof-Kooperation eine sehr anspruchsvolle Form der IKZ darstellt, wie dieses Gespräche mit Verantwortlichen und eigene Erfahrungen bei bereits umgesetzten oder gegenwärtig in der Entwicklung befindlichen Projekten sehr deutlich belegen.

Auch der Bereich des **Brandschutzes und Feuerwehrwesens** bietet ein breites Feld für effektive Kooperationen. Eine Sonderform bilden in diesem Zusammenhang die **Zusammenführungen von Ortsteilfeuerwehren** innerhalb einer gemeinsamen Gemeinde als sog. Intrakommunalen Kooperationen. Es sind bereits sehr zahlreichen Zusammenlegungen von Ortsteilfeuerwehren.

Die Breitbandversorgung stand schon vor einer ganzen Reihe von Jahren etwa seit dem Jahre 2010 auf der Agenda vieler staatlicher wie auch kommunaler Stellen. Aufgrund der Komplexität dieses Vorhabens und der rechtlichen wie tatsächlichen Schwierigkeiten drängte sich frühzeitig eine Interkommunale Kooperation in diesem Bereich förmlich auf. Die Praxis in Südhessen und insbesondere in Mittelhessen bestätigte diese Aussage eindrucksvoll.

Ebenso ist die Interkommunale Zusammenarbeit eine sehr geeignete und erfolgversprechende Form bei der **Schaffung und Führung von Gewerbegebieten** sowie **Wirtschaftsförderungsgesellschaften**. Beide – Gewerbegebiete wie Wirtschaftsförderungsgesellschaften – werden mittlerweile bei Interkommunaler Zusammenarbeit auch finanziell nach der „Rahmenvereinbarung“ gefördert.

Letztlich drängen sich alle denkbaren Formen der Organisation der Kommunen im Bereich des **Tourismus und Fremdenverkehrs** für eine Interkommunale Zusammenarbeit förmlich auf.

Ein weites Feld besteht für IKZ auch bei der **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**, wie dieses hessenweit sehr zahlreiche Wasserbeschaffungsverbände und Abwasserverbände seit sehr vielen Jahren praktizieren.

Hierbei ist allerdings zumeist nur die eigentliche Betriebsführung in Kooperation durchführbar. Eine Verschmelzung von Wasserbeschaffungsverbänden oder Abwasserverbänden erscheint aufgrund oftmals unterschiedlicher, langjährig genutzter Finanzierungsmodelle, unterschiedlicher Zustände der Verbandsanlagen sowie in der Vergangenheit unterschiedlicher Heranziehung der Gebührenzahler nahezu unmöglich, weil zukünftig eine ungleiche, nicht gerechte Heranziehung der Bürger zu Gebühren (Finanzierung der Aufgabe) der Fall wäre. Zudem dürften hierbei steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sein.

Die vorstehende Darstellung ist keines falls abschließend. Zahlreiche weitere Bereiche sind für IKZ geeignet oder denkbar. Auch neu auf die Kommunen zukommende Aufgaben und Herausforderungen sollen stets auf die Möglichkeit der Interkommunalen Zusammenarbeit hin untersucht werden. Wir sind hierbei sehr gern behilflich.“

***Quelle Kommunales Beratungszentrum Hessen**

Wie man den in diesem Text als Beispiele aufgeführten Maßnahmen entnehmen kann, betrifft eine IKZ eher Aufgabenfelder bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat bereits im Bereich Beschaffung/Vergabewesen zur Qualitätssicherung eine Vereinbarung mit dem Großteil der Kommunen eine IKZ Vereinbarung geschlossen. Als nächstes ist für die Aufgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes eine weitere IKZ angedacht und wird derzeit entsprechend vorbereitet.

Zur Fragestellung der politischen Anfrage ist zu überlegen, eine Art Arbeitsgruppe/Stabsstelle aller kreisangehörigen Kommunen einzurichten und darüber die Zusammenarbeit zu koordinieren. Dies gerade mit dem Blick auf weitere mögliche Felder einer Interkommunalen Zusammenarbeit.

Durch das Land Hessen besteht bei der Umsetzung von IKZ Modellen die Möglichkeit einer Förderung. Diese richtet sich z.B. nach dem Umfang der Leistung und Anzahl der Teilnehmer. Zum Teil ist die mögliche Fördersumme nicht unerheblich.

(Rüdiger Beneschovsky)

Anlage B1

FBIV. Kulturbeauftragte
Frau Sabine Stemmler-Heß

Bad Schwalbach, 07.06.2023
☎ 217

Controlling/Beteiligungsmanagement
Herr Vay

Über FBL IV
Im Hause

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme Dreijährige Mitgliedschaft auf Probe Kulturfonds Frankfurt RheinMain seit Juli 2022 – außerordentliche Kündigung

Die Mitgliedschaft auf Probe ermöglicht nicht nur Förderanträge der Kulturvereine, Künstlergruppen, Kooperationen, Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis, sondern auch die Teilnahme an Kulturfonds-eigenen Formaten, die zu 100 Prozent gefördert werden wie **Jazz connects RheinMain 2023** (kuratierte Konzerte in Heidenrod, Lorch, Geisenheim, Oestrich-Winkel, Niedernhausen und Waldems und im gesamten Rhein-Main-Gebiet), **Site Sight Signs** (ortsspezifische Kunst an besonderen Orten der Region: Audio und Soundwalks zur Kurgeschichte und zum Thema Wasser Kooperation Bad Schwalbach und Schlangenbad) **Klanginstallationen in der Route der Industriekultur** (Eltvile und Rüdesheim Asbachhallen) Darüber hinaus konnten im vergangenen wie in diesem Jahr jeweils 2-3 weiterführende Schulen am Förderprogramm für kulturelle Bildung „**Kunstvoll**“ teilnehmen, bildende Künstlerinnen aus dem Landkreis waren Teil der Taunus **Kunst Triennale**, geförderte Gastspiele des **Starke-Stücke-Festivals** fanden im Landkreis z.B. Walluf) statt.

Die bewilligten Förderanträge aus dem Landkreis (Beispiele: (Idstein Jazz-Festival / Bad Schwalbach L 'Opera Piccola und Kultursommer/ Oestrich-Winkel Brentanohaus, Weinbühne, Heidenrod Konzerte Barockhaus Laufenselden und Kulturvereinigung belaufen sich seit dem Beitritt auf mehr als 250.000 Euro, die voll finanzierten Projekte auf 50.000 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag des Landkreises von 1,60 Euro pro Einwohner fließt komplett in den gesamten Landkreis zurück, die Vernetzung der Akteure in den Städten und Gemeinden, untereinander im Landkreis und mit der Region RheinMain ist enorm gestiegen. Es fanden zahlreiche Gespräche statt, es sind viele gemeinsame Projekte in Planung, auch bereits für 2024.

Eine Kündigung hätte außerordentlich negative Auswirkungen auf die Kulturszene, die sich seit der Corona-Krise neu ausrichtet und wieder aufrichtet und ein wichtiger Baustein für den Zusammenhalt in der Gesellschaft in schwierigen Zeiten ist.

Positive Auswirkungen außer der Einsparung des Mitgliedsbeitrages sind ausgeschlossen.

Anlage B2

Fachdienst IV.3 Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Kreisstraßen
Frau Grein

Bad Schwalbach, 07.06.2023

☎ 308

CO, Herr Vay

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises Mitgliedschaft im Zweckverband Rheingau

Die Zusammenarbeit der sieben Rheingaukommunen mit dem Kreis besteht schon seit 2002, seit der Johannisberger Erklärung. Aus dieser Zusammenarbeit ist im Jahr 2007 der Zweckverband Rheingau entstanden.

Der Zweckverband Rheingau beschäftigt sich mit wesentlichen Projekten der Stadt- und Regionalentwicklung sowie mit den Themen Freizeit und Tourismus.

Der einzige positive Aspekt für den Rheingau-Taunus-Kreis bei einem Austritt wäre die Ersparnis der Mitgliedsbeiträge in Höhe von derzeit 101.000 € im Jahr.

Dem stehen eine Reihe von Nachteilen gegenüber:

Die Mitgliedsbeiträge werden unter anderem dafür genutzt, um Eigenanteile für geförderte Maßnahmen, z.B. im Rahmen des LEADER-Förderprogramms oder bei Maßnahmen der Nahmobilität, aufzubringen. Damit wirkt der Mitgliedsbeitrag als Multiplikator, der andere finanzielle Ressourcen erschließt.

Der Zweckverband Rheingau arbeitet interkommunal an Themen, die in einer einzelnen Kommune nicht bearbeitet werden können. Entzieht man dem Zweckverband einen Teil seiner Mittel, können die Projekte nicht oder nur mit großem Aufwand realisiert werden. Ein Beispiel ist die geplante Raddirektverbindung von Rüdesheim nach Wiesbaden. Der Bau einer Raddirektverbindung ist sowohl für die Pendler als auch für die touristischen Verkehre im Rheingau absolut notwendig. Derzeit arbeiten der Zweckverband Rheingau und die Stadt Wiesbaden an einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie. Ohne den Zweckverband müssten die Kommunen im Rheingau einzeln Kooperationsverträge untereinander und mit der Landeshauptstadt schließen und der Koordinationsaufwand für die Maßnahme wäre enorm.

Die letzten 18 Jahre zeigen, dass die Zahl der vom Zweckverband Rheingau realisierten Maßnahmen hoch ist. Die Maßnahmen haben zu einem großen Teil auch Strahlkraft über die Region hinaus. Die vom Kreis gezahlten Mitgliedsbeiträge zeigen daher eine hohe Wirksamkeit.

In der Gesamtschau wird die Beendigung der Mitgliedschaft nicht befürwortet.

gez. Yvonne Grein

freFachdienst Umwelt -Untere Naturschutzbehörde-
Frau Schulz
FD IV.2-100646-2023-as

Bad Schwalbach, 12. Juni 2023
☎ 434

Herr Vay, FD Controlling / Beteiligungsmanagement

über FBL IV (per Mail in cc)

über Dezernentin Frau Dr. Orth-Krollmann (per E-Mail abgestimmt und cc)

im Hause

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises: Prüfung Austritt des Kreises aus dem Zweckverband Naturpark RheinTaunus

Sehr geehrter Herr Vay,

der Naturpark RheinTaunus stellt seit vielen Jahrzehnten die touristische Planung und Unterhaltung einer Vielzahl von Freizeitwegen im Taunus und dem Stadtgebiet Wiesbaden sicher. Der dadurch bedingte Austausch einzelner Beteiligter auf behördlicher und nichtbehördlicher Ebene zu den satzungsbedingten Themen (§ 3 Aufgaben) steigert die Akzeptanz der veranlassten Maßnahmen und auch die Sichtbarkeit des Naturparks.

Ein Austritt aus dem kommunalen Zweckverband sehen wir sehr kritisch und befürworten ihn ausdrücklich nicht, da dadurch die o.g. „Klammer“ zwischen dem RTK und der Stadt Wiesbaden fehlen würde. Weiterhin müsste die Aufgabe der Unterhaltung der Freizeitwege in Verbindung mit ehrenamtlichen Wandervereinen, der Unterhalt der Naturparkparkplätze, der Grillhütten und Liegewiesen von anderer Stelle (Gemeinden ?) wahrgenommen werden, sollten diese weiter den Einheimischen und Touristen angeboten werden. Hierzu zählt in erster Linie die Müllentsorgung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen.

Ein großes Aufgabenfeld stellt die Naturbildung dar. Dieser mit viel persönlichem Engagement in Einklang mit der Satzung und Naturparkkonzept auf- und ausgebaute Bereich würde dann eingestellt werden müssen. Andere -vergleichbare- Akteure, die hier einspringen könnten, sind uns nicht bekannt.

Im Rahmen des Artenschutzprojektes „Bechsteinfledermaus“ wurde sowohl dem gesellschaftlich, politisch und auch naturschutzfachlich gewollten Artenschutz und auch der Naturbildung Rechnung getragen. Der Naturpark und somit die Region wurden in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen, es wurden eine hohe Anzahl von Fördergeldern in den Ankauf und dauerhafte Sicherung von geeigneten Bäumen an die beteiligten Gemeinden (Waldeigentümer) ausgezahlt.

Wir empfehlen, dass sich der Naturpark auf seine Kernaufgaben konzentriert und hierbei priorisiert. Thematische Abgrenzungen zu anderen Verbänden, Organisationen und ehrenamtlich Engagierten sollten klar definiert werden um Doppelstrukturen und mehrfache Aufgabenwahrnehmungen zu vermeiden.

Ein Austritt aus finanziellen Erwägungen zu betreiben ist unseres Erachtens auch nicht sinnvoll, da die Gesamtfinanzierung sich aus Mitteln des Kreises, Mitteln der Stadt Wiesbaden zusammensetzt, zudem der Geschäftsführer vom Land finanziert wird und Naturparke diverse Fördermittel vom Land Hessen für die Aufgabenwahrnehmung abrufen können.

Gez.
(Schulz)

Anlage B4

Fachdienst IV.3: Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Kreisstraßen
Herr Staab, Wirtschaftsförderung

Bad Schwalbach, 07.06.2023

☎ 487

CO, Herr Vay

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises – Konsolidierungsmaßnahme Prüfung der Maßnahme „Austritt aus der Frankfurt RheinMain GmbH“

Stellungnahme der Wirtschaftsförderung

Mit Schreiben vom 01.06.2023 wurde der FD IV.3 vom Controlling / Beteiligungsmanagement aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben, inwieweit eine Kündigung, unter Abwägung von positiven und negativen Aspekten, als Konsolidierungsmaßnahme geeignet erscheint.

Die Frankfurt RheinMain GmbH ist offizielle staatlich geförderte Standortförderungsagentur der Metropolregion Frankfurt RheinMain. Die Kernaufgabe liegt in der Anwerbung internationaler Unternehmen und der Ansiedlungsbegleitung. Die GmbH ist weiterhin Ansprechpartner bei allen Fragen zum Wirtschaftsstandort. Die Gesellschaft erbringt wichtige Dienstleistungen für die Region Frankfurt RheinMain und trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei.

Die Region ist nicht nur einer der dynamischsten und wachstumsstärksten Wirtschaftsstandorte Deutschlands, sondern auch Europas. Um ausländische Investoren in die Region zu ziehen, ist es sinnvoll, die Städte und Kreise des Rhein-Main-Gebietes als schlagkräftige Gesamregion zu präsentieren. Die FRM GmbH trägt dazu bei, die Region bekannt zu machen, ausländische Investoren, Arbeitskräfte und know how in die Region zu holen.

Die Tätigkeiten der Standortmarketing Frankfurt RheinMain GmbH tragen zur Stärkung unseres und des gesamten Wirtschaftsstandortes bei und dienen der Stabilisierung der demografischen Entwicklung. Die FRM GmbH leistet einen wichtigen Beitrag zum Gewerbesteueraufkommen in der Region sowie dem Grad der Beschäftigung.

Die Standortmarketing Frankfurt RheinMain GmbH (FRM GmbH) finanziert ihre Tätigkeiten durch die Zuzahlungen Ihrer Gesellschafter. Eine stabile finanzielle Grundlage der FRM GmbH bedeutet eine bessere Vermarktung für die gesamte Region, wovon am Ende alle Gesellschafter profitieren. Für den Rheingau-Taunus-Kreis mit einem Gesellschaftsanteil von 1 % beträgt die jährliche Zuzahlung 48.000 €. Der einzige positive Aspekt für den Rheingau-Taunus-Kreis bei einem Austritt wäre die Ersparnis des Beitrages im Jahr.

Dem stehen eine Reihe von Nachteilen gegenüber: Die Standortanfragen, die den Rheingau-Taunus-Kreis über die GmbH erreichen und an unsere Städte und Gemeinden weitergeleitet werden, würden unsere Wirtschaftsförderung nicht erreichen. So erreichte bspw. das Standortersuchen der Firma Carbonex den Kreis und wurde an die Kommunen weitergeleitet. Zu einer Ansiedlung in Heidenrod kam es allerdings nicht, obwohl die Firma sehr großes Interesse

am Standort hatte, aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Bürgerentscheides. Auch das internationale Marketing der FRM GmbH für die gesamte Region mit den kreisfreien Städten und Landkreisen ist nicht zu unterschätzen. Neben der Wirtschaft werden auch die Bereiche Tourismus oder Weinbau berücksichtigt.

Die Beteiligung an der FRM GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 1% ist aus der Sicht der Kreiswirtschaftsförderung genau der Anteil, der dem Rheingau-Taunus-Kreis einen Nutzen bringt und den Solidaritätsgedanken der Region unterstützt.

In der Gesamtschau wird die Beendigung der Mitgliedschaft aus der Sicht der Kreiswirtschaftsförderung nicht befürwortet.

Gez.

Achim Staab